

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 14. FEBRUAR 1951

NUMMER 11

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 1. 1951, Mitnahme von DM-Geldbeträgen in die sowjetische Zone. S. 85.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 16. 1. 1951, Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte und Beschädigte unter 50 Prozent Erwerbsminderung. S. 85. — RdErl. 3. 2. 1951, Gelöbnis der nichtbeamteten Verwaltungsangehörigen gem. § 2 der ATO. S. 86.

B. Finanzministerium.

RdErl. 24. 9. 1950, Anrechnung von monatlich wechselndem Arbeitseinkommen gem. § 26 der Dritten Sparverordnung. S. 87. — RdErl. 31. 1. 1951, Anrechnung von monatlich wechselndem Arbeitseinkommen gem. § 26 der Dritten Sparverordnung. S. 88. — Bek. 1. 2. 1951, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 88. — RdErl. 3. 2. 1951, Buchung von Zins- und Tilgungseinnahmen bzw. -ausgaben. S. 89.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 30. 1. 1951, Auslandsfleischbeschau. S. 90.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

RdErl. 22. 1. 1951, Zum Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (BGBl. S. 204) und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für die Angehörigen von Kriegsgefangenen vom 17. September 1950 (BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1950). S. 90.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 92.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 92.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Mitnahme von DM-Geldbeträgen in die sowjetische Zone

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1951 —
Abt. I 13 — 44 Nr. 2117/50

Der Erlaß vom 18. Dezember 1950 — I 13 — 44 Tgb.-Nr. 2117/50 — (MBL. NW. S. 1149) hat zu Anfragen geführt, ob die Überweisung von Geldbeträgen in die Sowjetzone möglich sei. Hierzu stelle ich fest, daß eine Geldüberweisung aus der Westzone nur nach Westberlin möglich ist. Interzonenreisenden, die eine Beschlagnahme ihrer DM-Beträge bei Reisen durch die sowjetische Zone vermeiden wollen, ist daher zu empfehlen, solche auf ein Westberliner Konto zu überweisen.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Kreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 85.

1951 S. 85 u.
aufgeh.
1955 S. 1460 Nr. 75
1951 S. 85 u.
aufgeh.
1956 S. 1703 Nr. 90

II. Personalangelegenheiten

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte und Beschädigte unter 50 Prozent Erwerbsminderung

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1951 — II C 2/900/50

Um Unklarheiten hinsichtlich der mit u. a. RdErl. angeordneten Gewährung zusätzlichen Erholungsurlaubs für die auf Grund der §§ 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes den Schwerbeschädigten Gleichgestellten zu beseitigen, gebe ich folgendes bekannt:

Der gemäß Ziffer 4 des u. a. RdErl. für Schwerbeschädigte und Beschädigte unter 50 Prozent Erwerbsminderung vorgesehene Zusatzurlaub ist auch solchen Bediensteten zu erteilen, welche seit Geburt oder als Folge einer Krankheit infolge körperlicher Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sind. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. bis höchstens 50 v. H. findet Abs. 3 der genannten Bestimmung entsprechende Anwendung.

Voraussetzung für die Gewährung des Zusatzurlaubs ist der amts- oder versorgungsärztlich zu erbringende Nachweis des Erwerbsminderungsgrades.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 13. 6. 1947 — Abt. II A — 2/Az.

— MBL. NW. 1951 S. 85.

Gelöbnis der nichtbeamteten Verwaltungsangehörigen gem. § 2 der ATO.

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1951 — II C — 2/962/50

Nachdem auf Grund der Landesverfassung und des Kabinettsbeschlusses vom 16. Oktober 1950 die Vereidigung der Beamten durchgeführt ist, erscheint es unerlässlich, auch hinsichtlich der sonstigen Verwaltungsangehörigen eine Verpflichtung im Sinne des Artikels 80 der Landesverfassung durchzuführen. Das bisher in § 2 der ATO. vorgesehene Gelöbnis kann wegen seines rein nationalsozialistischen Inhalts nicht gefordert werden und bedarf einer der heutigen Staatsauffassung angepaßten Umformung.

Ich bitte daher, alle nichtbeamteten Bediensteten Ihrer Dienststelle mit der aus anliegendem Muster ersichtlichen Gelöbnisformel zu verpflichten.

Vor Abnahme des Gelöbnisses ist jeder nichtbeamtete Behördenangehörige auf die gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten hinzuweisen und besonders darauf aufmerksam zu machen, daß diese Verpflichtung auf gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten durch Treuegelöbnis und Handschlag zur Folge hat, daß

- der Behördenangehörige gemäß § 353 b^{II} StGB damit wie ein Beamter unter die Strafvorschrift des § 353 b^I StGB fällt und
- diese Verpflichtung einer solchen nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I 1943 S. 351) gleichsteht (§ 1 Abs. 4 a.a.O.), so daß die Strafvorschriften dieser Verordnung (§ 2 ff.) Anwendung finden können.

Nach der Belehrung ist, wie im § 2 der ATO. vorgesehen, die Verpflichtung durch Nachsprechen der Gelöbnisformel und durch Handschlag vorzunehmen und die hierüber aufgenommene Niederschrift den Personalakten beizufügen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Muster!

.....
(Behörde)

Verhandelt

....., den

Niederschrift

über die Ablegung des Gelöbnisses nach § 2 ATO.

(RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1951 — II C — 2/962/50)

Herr

Frau

Fräulein

hat heute das nachstehende Treuegelöbnis durch Handschlag und Nachsprechen abgelegt:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen und Verfassung und Gesetze befolgen.“

Er (sie) wurde darauf hingewiesen, daß diese Verpflichtung auf gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten durch Treuegelöbnis und Handschlag zur Folge hat, daß

- a) der Behördenangehörige gemäß § 353 b^{II} StGB damit wie ein Beamter unter die Strafvorschrift des § 353 b^I StGB fällt und
- b) diese Verpflichtung einer solchen nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I 1943 S. 351) gleichsteht (§ 1 Abs. 4 a. a. O.), so daß die Strafvorschriften dieser Verordnung (§ 2 ff.) Anwendung finden können.

Gesehen und unterschrieben:

.....

Geschlossen:

.....

— MBl. NW. 1951 S. 86.

B. Finanzministerium

Anrechnung von monatlich wechselndem Arbeits-einkommen gem. § 26 der Dritten Sparverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1950 — B 3000 — 7165/IV

Gemäß § 26 der Dritten Sparverordnung ist ein Arbeits-einkommen, das ein Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen aus einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bezieht, bei der Ruhensberechnung nach § 127 Absatz 1 und 2 DBG durch Anrechnung zu berücksichtigen.

Nach § 127 DBG erhält der Versorgungsempfänger seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezug zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

Nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu § 127 DBG vom 30. Juni 1937 (RBB. S. 211 ff.), die durch die ergänzenden Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1939 (RBB. S. 129) in diesem Punkte keine Änderung erfahren haben, ist den zuletzt erhaltenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, aus denen der monat-

liche Versorgungsbezug berechnet ist, stets das in einem Kalendermonat erzielte Einkommen aus einer Verwendung gegenüberzustellen, also auch dann, wenn das Einkommen in den einzelnen Monaten eines Jahres wechselt.

Hieraus ergibt sich, daß es gesetzlich nicht möglich ist, bei wechselndem Einkommen das Anrechnungseinkommen nach einem anderen Zeitraum als den einzelnen Kalendermonaten zu ermitteln.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1951 S. 87.

Anrechnung von monatlich wechselndem Arbeits-einkommen gem. § 26 der Dritten Sparverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1951 — B 3015 — 13388 — IV

In meinem, durch RdErl. vom 24. September 1950 — B 3000 — 7165 — IV — (MBl. NW. 1951 S. 87) mitgeteilten Schreiben an den Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen hatte ich darauf hingewiesen, daß auch bei wechselndem privaten Arbeitseinkommen im Sinne des § 26 der Dritten Sparverordnung nach dem entsprechend anzuwendenden § 127 DBG und den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften und Bestimmungen die Ruhensregelung nach monatlichen Zeitabschnitten vorzunehmen sei.

Läßt sich das in den einzelnen Monaten erzielte private Arbeitseinkommen bei einer Beschäftigung von längerer Dauer im Sinne des § 26 der 3. SpVO. nicht oder doch nur schwer feststellen (z. B. bei Versicherungsagenten, Rechtsanwälten), so ist zunächst bei der monatlichen Regelung das voraussichtliche oder vorjährige Durchschnittseinkommen in die Ruhensberechnung einzusetzen und sodann am Jahresschluß — nach Vorliegen des Steuerbescheides — die endgültige Regelung unter Zugrundelegung der Jahresbeträge vorzunehmen.

Soweit bisher anders verfahren wurde, ist von Ausgleichen für die rückliegende Zeit abzusehen.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1951 S. 88.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 1. 2. 1951 — III D 3005 Tgb.-Nr. 763/51

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Freitag, dem 16. Februar 1951, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte:

(Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945; B.: = Berechtigter am 8. Mai 1945.)

1. Schützengesellschaft Attendorn 1410 e. V. in Attendorn (Westf.), a) Grundstück in Attendorn (eingetragen im Grundbuch von Attendorn Bd. 24 Bl. 65), b) Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag mit der Stadt über

das Grundstück am Schützenweg, insbesondere der Besitz und Eigentum an der Halle, c) Vereinsutensilien, E.: Schützengesellschaft zu Attendorf e. V.

2. St.-Sebastian-Schützenbruderschaft 1766 e. V. zu Oerentrop (Westf.), Grundstück mit Festhalle an der Kreisstraße Oerentrop—Hirschberg Nr. 82, E.: Schützengesellschaft der Gemeinde Oerentrop.

3. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Minden e. V., Minden, Hausgrundstück in Hausberge, Hoppenstr. 2, mit Inventar, E.: DRK, Präsidium Berlin.

4. St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Liesen e. V. in Liesen, Kreis Brilon, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenverein e. V. Liesen.

5. Schützenbruderschaft St. Antonius Eisborn zu Eisborn, Kreis Arnsberg, Holzschützenhalle auf gepachteten Gelände daselbst, E.: Schützenbruderschaft zu Eisborn.

6. Stadt Gelsenkirchen, Grundstück in Gelsenkirchen, Schalcker Markt 2, E.: NSDAP.

7. Werkmeisterhaus e. V. München-Gladbach, Grundstück mit Gebäuden daselbst, Goethestr. 33/Ecke Körnerstraße 10, E.: Verm. Verw. der DAF.

8. Jugendherbergswerk Rheinland — Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., Düsseldorf-Oberkassel, Erbbaurecht lastend auf den Jugendherbergsgrundstücken in Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Straße/Ecke Rheinallee, B.: Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen e. V., Berlin.

9. Touristenverein „Die Naturfreunde“ Ortsgruppe Meißen e. V., Meißen (Westf.), Grundstück mit aufstehender Jugendherberge daselbst, E.: Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Landesverband Westfalen e. V.

10.—12. Land Nordrhein-Westfalen, a) Villengrundstück in Duisburg, Schweizerstr. 52, b) Ruinengrundstück in Düsseldorf, Blumenstr. 16/18, c) bebauter Kindergartengrundstück in Udenbreth, Krs. Schleiden, E.: zu a) u. c) NSV., zu b) Völkische Verlagsgesellschaft m. b. H. in Düsseldorf.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1951 S. 88.

Buchung von Zins- und Tilgungseinnahmen bzw. -ausgaben

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1951 — I A 3 — 1112 Tgb.-Nr. 670/51

Im Landeshaushalt 1950 sind sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben in der Regel die Titel für die Vereinnahmung bzw. Verausgabung von Darlehenszinsen und -tilgungen in a) Zinsen und b) Tilgung unterteilt, soweit sich nicht aus der Zweckbestimmung ergibt, daß bei dem betr. Titel aussch. Zinsen oder aussch. Tilgungsbeträge zu vereinnahmen bzw. zu verausgaben sind. In einigen Fällen weisen jedoch die Titel eine solche Unterteilung nicht auf, obwohl Zins- und Tilgungsbeträge bei diesen Titeln zu verrechnen sind.

Ich bitte daher zu veranlassen, daß in den letzteren Fällen die Einnahmen bzw. Ausgaben von Zins- und Tilgungsbeträgen bei den betr. Titeln in getrennten Buchungsabschnitten gebucht werden. Die bisher gebuchten Beträge sind auf die zuständigen Buchungsabschnitte aufzuteilen.

Die Kassen haben diese Buchungsabschnitte in den ihrer Oberkasse bzw. der Landeshauptkasse vorzulegenden monatlichen Abschlußnachweisungen aufzuführen.

— MBl. NW. 1951 S. 89.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1951 — II Vet. 3100

Nachstehenden Erlaß des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich hiermit zur Kenntnisnahme.

„Erlaß betr. die Einfuhr von Schweinezeugen aus Dänemark und Schweden, vom 25. November 1950.“

Mit Erlaß vom 26. März 1941 — III b 2083/41 — 4070 (nicht veröffentlicht) hatte sich der Reichsminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß in den Auslandsfleischbeschaustellen Hamburg, Warnemünde, Flensburg, Kiel, Lübeck, Köln und Berlin bei der Untersuchung von Schweinezeugen aus Dänemark und Schweden die Trichinenschau unterbleibt, wenn die Ware in einer inländischen Fleischwarenfabrik unter polizeilicher Aufsicht durchgekocht wird.

In Anbetracht der bei der amtlichen Überwachung des Kochens auftretenden Schwierigkeiten hebe ich den o. a. Erlaß des Reichsministers des Innern mit Wirkung vom 1. Januar 1951 auf.

Den Bundesminister der Finanzen habe ich gebeten, die Grenzstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Bonn, den 25. November 1950 — II A 10 2339 2185/50 —.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Niklas.“

An die Regierungspräsidenten, an die Auslandsfleischbeschaustellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 90.

F. Sozialministerium

Zum Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (BGBl. S. 204) und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für die Angehörigen von Kriegsgefangenen vom 17. September 1950 (BANz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1950)

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 1. 1951 — III A 1

Nach den seitens des Herrn Arbeitsministers getroffenen Feststellungen sind bisher kaum Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfe nach dem oben erwähnten Gesetz gestellt worden. Es erscheint daher angezeigt darauf hinzuweisen, daß nach § 1 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 a. a. O. die Ehefrauen und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen von Kriegsgefangenen, die sich nach dem 31. März 1950 noch in Kriegsgefangenschaft befinden, in Form von Unterhaltsbeihilfen die gleichen Leistungen erhalten wie Hinterbliebene nach dem geltenden Recht. Gemäß § 3 des Gesetzes wird die Unterhaltsbeihilfe auf Antrag gewährt.

Der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 20. Juli 1950 — II C 2 — 9361 (57/50) — den Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen mit ihren Außenstellen die Durchführung des Gesetzes übertragen. Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes hat der Herr Arbeitsminister in dem in der Anlage abschriftlich beigelegten Runderlaß vom 5. Oktober 1950 — II C 2 — 9361 (77/50) — geregelt.

Ich bitte, die Bezirksfürsorgeverbände auf die vorstehend erwähnten Bestimmungen aufmerksam zu machen mit der Anweisung, die Angehörigen der Kriegsgefangenen zur Stellung eines Antrags nach § 3 des Gesetzes zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II C 2 — 9361 (77/50)

Düsseldorf, den 5. Oktober 1950.

1. An die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Abt. IV A, Düsseldorf
2. An die Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Abt. III KB, Münster (Westf.)
3. An die Träger der Krankenversicherung und ihre
Verbände
4. An die Aufsichtsbehörden

Betrifft: Bundesgesetz über die Unterhaltsbeihilfe für
Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni
1950 (BGBl. Nr. 24 S. 204).

Bezug: Besprechung vom 26. September 1950 mit den
Landesversicherungsanstalten.

In der Anlage übersende ich eine Abschrift der Allge-
meinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von
Kriegsgefangenen in der vom Bundesrat genehmigten
Fassung, die in den nächsten Tagen verkündet wird.

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Bundes-
ministers für Vertriebene bestimme ich, daß das Ver-
fahren nach den Vorschriften der SVD Nr. 27 durch-
zuführen ist.

Neben der Unterhaltsbeihilfe sind Hinterbliebenen-
Teilrenten aus der Rentenversicherung (I.V., A.V.,
Kn.V.) gemäß §§ 1274/1275 RVO. nicht zu zahlen, weil
nach meiner Auffassung die Voraussetzungen dafür nicht
erfüllt sind. Dagegen ist der 20prozentige Zuschlag nach
dem Gesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegs-
opfer vom 27. März 1950 (BGBl. Nr. 14, S. 77) zu zahlen.

Alle Bezüge, die die öffentliche Hand auf Grund eines
weiterwirkenden Dienstverhältnisses zahlt, sind anzu-
rechnen; und zwar freiwillige Leistungen nach § 3 Abs. 3
und Pflichtleistungen nach § 4 Abs. 2. Soweit die Be-
rechtigten Leistungen aus nicht öffentlichen Mitteln er-
halten, sind diese als „sonstiges Einkommen“ zu berück-
sichtigen.

Die Berechtigten haben Anspruch auf die sich aus
Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der SVD Nr. 27
vom 12. Juli 1949 ergebenden Leistungen. (§ 4 der ersten
Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Änderung der
SVD Nr. 27 vom 21. Dezember 1949.)

Für die Zahlung des zum Ausgleich der den Kranken-
kassen entstehenden Aufwendungen bestimmten Bei-
trages gilt § 4 Abs. 8 der ersten Durchführungsverord-
nung entsprechend.

Anlage

Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe ist unter einer be-
sonderen Postabrechnungsnummer mittels Rentenzahlungs-
auftrag über die Rentenrechnungsstelle der OPD durch-
zuführen. Ich bitte, die Bezüge für Ehefrauen und Kinder
möglichst auf einem Zahlungsauftrag anzuweisen.

Gemäß Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen
vom 31. Juli 1950 — II C (SL) 4718 — 5/50 — ist im
ordentlichen Haushalt der Kriegsoferversorgung, Einzel-
plan XXVI. Kap. 4, als Titel 37 eine Verbuchungsstelle
„Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen“
ingerichtet worden. Die anfallenden Ausgaben sind bei
diesem Titel zu buchen.

Ich habe dem Herrn Bundesminister für Vertriebene
eine bevorzugte Bearbeitung der Anträge auf Unterhalts-
beihilfe zugesagt. Um dieser Zusage gerecht zu werden,
bitte ich, die Anträge auf Unterhaltsbeihilfe gesondert
und schnellstens zu bearbeiten. Zum 1. Dezember
1950 bitte ich mir getrennt zu berichten

1. Wieviel Anträge gestellt wurden;
2. Wieviel Bewilligungen und Ablehnungen ausgespro-
chen wurden;
3. Wieviel unerledigte Anträge noch vorliegen.

Im Auftrage: Meyer.

— MBl. NW. 1951 S. 90.

H. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Der frühere Regierungs- und Bau-
rat Fr. Schirmer zum Regierungsbaurat.

— MBl. NW. 1951 S. 92.

Berichtigung

Betrifft: Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950;
hier: Entschädigung der Gemeinden für die Auf-
stellung der Urlisten — RdErl. d. Innenministers
v. 13. 1. 1951 — III B 4/04 — (MBl. NW. S. 54).

In dem o. a. RdErl. muß es richtig heißen: In Ergän-
zung meines RdErl. vom 4. November 1950 — III B 4/04
— MBl. NW. S. 1130 — gebe ich bekannt, daß der Herr
Finanzminister die Entschädigung für die Gemeinden, die
auf ihren Antrag zwar von der Durchführung der Per-
sonenstandsaufnahme, nicht aber von der Durchführung
der Betriebsaufnahme befreit worden sind, auf 5 Dpfg. je
Eintragung festgesetzt hat.

— MBl. NW. 1951 S. 92.